

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

TAPEZIERERGEWERBE

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe der Berufsgruppen Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger, Bettwarenreini-ger, Segelmacher, Zelterzeuger und Sonnenschutzanla-genhersteller, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Maler und Tapezierer sind.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel 2 – Löhne

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-entschädigungen werden per 1.5.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1.5.2015 Euro
I. Spezialfacharbeiter	11,58
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre	10,49
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	9,62
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre.	9,29
V. Hilfsarbeiter	9,27

Lehrlingsentschädigung für Österreich pro Monat:

	ab 1.5.2015 Euro
1. Lehrjahr	506,69
2. Lehrjahr	695,10
3. Lehrjahr	825,03

Artikel 3 – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

Artikel 4 – Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 22 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Artikel 5 – Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Erwin **Wieland**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 8 Allgemeine Lohnbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 8 lautet die Ziffer 1 neu:

„1. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, dass diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.“

§ 8A Qualitätsprämie – Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Ein § 8A wird neu eingefügt:

„§ 8A Qualitätsprämie – Lehrlinge

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

§ 10 Stör- (Außerhaus-) Zulagen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

§ 10 Abs. 3 lautet neu:

„3. Für Arbeiten außerhalb der 10-km-Zone (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) erhält der Arbeitnehmer, wenn diese Arbeiten auch nur einen Tag dauern, einen Zuschlag von 35 Prozent auf seinen Stundenlohn nebst Beistellung einer Schlafstelle.“

§ 15 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 15 wird folgende Ziffer 6 neu angefügt:

„6. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

Abschnitt A. Wegen Krankheit und Arbeitsunfall lautet neu unter Entfall der Ziffern 1 bis 9:

„A. Wegen Krankheit und Arbeitsunfall

Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.“

§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 17 Abschnitt B Ziffer 3 wird eine neue lit. d) eingefügt:

§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 17 Abschnitt B wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Maler und Tapezierer
1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien